

Satzungsänderung Mitgliederversammlung 2022 BSFV



Satzung alt

§ 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen oder mehrere Schulfördervereine mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Redaktionelle Änderungen:

Errichtet am 07. März 2003
geändert am 11. Mai 2007
geändert am 08. Juni 2010
geändert am 22. September 2010
geändert am 07. März.2013
geändert am 14. September 2016
geändert am 27. Oktober 2020

Redaktionelle Änderungen:

Peter Gebauer
Vorsitzender

Joachim Bartz
stellvertretender Vorsitzender

Satzung neu

§ 13 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bildung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Landesverbände zu verwenden hat.

Redaktionelle Änderungen:

Errichtet am 07. März 2003
geändert am 11. Mai 2007
geändert am 08. Juni 2010
geändert am 22. September 2010
geändert am 07. März.2013
geändert am 14. September 2016
geändert am 27. Oktober 2020
geändert am 10. Oktober 2022

Redaktionelle Änderungen:

Peter Gebauer
Vorsitzender

Andreas Kessel
stellvertretender Vorsitzender

Die Satzungsänderungen sind mit grüner Schrift geschrieben.